

Graz, 07.05.2018
Sl/Ind

Sonderrundschreiben KFZ-Privatanteil bei wesentlich beteiligten Gesellschaftern

Am 19.04.2018 wurde eine neue Verordnung des Finanzministeriums erlassen, welche ab 2018 bei der steuerlichen Bewertung der Privatnutzung von Firmenkraftfahrzeugen zu berücksichtigen ist und zwar im Falle wesentlich (dh. über 25 %) beteiligter Gesellschafter. Die Neuregelung sieht folgendes vor:

1. Wenn ein wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter die Möglichkeit hat, ein der Gesellschaft gehöriges (oder von ihr geleastes) Kraftfahrzeug für Privatfahrten zu nutzen, so ist grundsätzlich der Sachbezug zu versteuern, der für die KFZ-Privatnutzung von Dienstnehmern bzw. Gesellschaftern bis zu 25 % vorgesehen ist. Zur Erinnerung: Der Sachbezug beträgt grundsätzlich 2 % der Neuanschaffungskosten, maximal € 960,00 monatlich, und reduziert sich auf 1,5 % für Kraftfahrzeuge, die einen bestimmten CO2-Emissionswert nicht übersteigen.

Positiver Aspekt der Neuregelung: Auch wesentlich beteiligte GmbH-Gesellschafter kommen durch die analoge Anwendung der Sachbezugsregelung in den Genuss der Sachbezugsfreiheit für Kraftfahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm/km.

2. Da der Sachbezug relativ hoch ist und daher zu beträchtlichen steuerlichen Belastungen führt, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, den steuerpflichtigen Vorteil aus der privaten Nutzung des Kraftfahrzeuges nach den auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen zu bemessen. In der Verordnung wird nun aber ausdrücklich festgeschrieben, dass es dazu erforderlich ist, den Anteil der privaten Fahrten **nachzuweisen** (beispielsweise durch Vorlage eines Fahrtenbuches). Eine Schätzung des Privatanteiles ohne Nachweis ist daher nicht mehr möglich und führt dazu, dass als Privatanteil der hohe Sachbezugswert zur Anwendung gelangt.

Die Neuregelung sollte zum Anlass genommen werden, in jedem Einzelfall zu überlegen, ob allenfalls das privat genutzte Fahrzeug auch privat erworben werden sollte bzw. im Fall der Nutzung eines Firmenfahrzeuges den Privatanteil am besten durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Natürlich stehen wir für diesbezügliche Überlegungen und Berechnungen im Einzelfall gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stephan Muster